

§53

(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn der Schuldner die sich aus dem Vollstreckungstitel ergebende Verpflichtung nicht binnen 10 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft freiwillig erfüllt.

(2) Die Zwangsvollstreckung wird auf Grund eines Vollstreckungsersuchens des Gläubigers vom Sekretär des *Kreisarbeit*tagerichts eingeleitet. Der Sekretär gibt Aufträge zur Zwangsvollstreckung in bewegliches oder unbewegliches Vermögen an die Kreisgerichte²⁸ weiter.

(3) Zwangsvollstreckungen in Forderungen wegen arbeitsrechtlicher Ansprüche führt der Sekretär des Kreisarte/tagerichts mit Hilfe von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen selbst durch.²⁹ Bei gleichzeitiger Zwangsvollstreckung in Forderungen wegen arbeitsrechtlicher und zivilrechtlicher oder anderer Ansprüche gibt er die Sache an den Sekretär des zuständigen Kreisgerichts ab.

(4) Der Sekretär kann Vollstreckungsmaßnahmen aufheben bzw. die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen, wenn dies im Interesse des Schuldners notwendig ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann.

§54

(1) Geldforderungen, für die vollstreckbare Titel der *Arbeitsgerichte* oder Konfliktkommissionen vorliegen, können gegen Betriebe durch Abbuchung vom Konto vollstreckt werden.

(2) Zu diesem Zweck kann der Sekretär des Kreisörfö/tagerichts einen Zwangseinziehungsauftrag erteilen. Dieser ist mit der vollstreckbaren Urkunde der Bank des Schuldners zu übersenden.

(3) Bei Einwendungen gegen den Zwangseinziehungsauftrag kann bis zur Entscheidung hierüber seine Vollziehung ausgesetzt werden.

§55

(1) Gegen die Entscheidungen des Sekretärs ist der Einspruch zulässig. Der Sekretär kann dem Einspruch selbst abhelfen. Andernfalls hat er die Sache unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Gegen die Entscheidungen des Gerichts ist der Einspruch zulässig.

§56

(1) Erfüllt ein Schuldner nicht die im Vollstreckungstitel ausgesprochene Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, sie zu unterlassen oder ihre Vornahme durch einen anderen zu dulden, so kann er nach vorheriger Androhung vom Gericht durch eine Ordnungsstrafe zur Einhaltung des Vollstreckungstitels angehalten werden.

(2) Falls der Vollstreckungstitel nicht verwirklicht wird, ist der Gläubiger berechtigt, neben oder an Stelle der sich daraus ergebenden Rechte Schadenersatz zu verlangen.

(3) Für die Durchführung des Verfahrens sind die *Kreisarbeitsgerichte* zuständig. Gegen ihre Entscheidung ist der Einspruch zulässig.

§57

Im übrigen finden für die Durchführung der Zwangsvollstreckung die Vorschriften des Zivilprozeßrechts entsprechende Anwendung.

28. die nach der Zivilprozeßordnung zuständig sind.

29. Zum Lohnpfändungsschutz vgl. Anm. 158 zu § 59 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.